Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rockeskyll

Sitzungstermin:

26.10.2023

Sitzungsbeginn:

18:00 Uhr

Sitzungsende:

19:45 Uhr

Ort, Raum:

Rockeskyll, im Vereinshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Marcel Ballmann

Mitglieder

Frau Andrea Dreimüller

Herr Nikolaus Dres

Herr Johann Morandini

Herr Jürgen Neuerburg

Herr Thomas Wulff

Beigeordneter

Verwaltung

Frau Silvia Limburg

Protokollführung

Herr Tobias Schaefer

FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Simon Göser

Revierförster

Herr Michael Schimper

Forstamtsleiter

sowie zwei weitere Mitarbeiter vom Forstamt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Doris Clemens

entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Rockeskyll waren durch Einladung vom 18.10.2023 auf Donnerstag, 26.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Einwohnerfragen
- 3. Forstwirtschaftsplan 2024 Beratung und Beschlussfassung
- 4. Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern
- 5. Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet "Auf Esenlechen" Straßenplanung
- 6. Annahme von Zuwendungen
- 7. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 9. Niederschrift der letzten Sitzung
- 10. Vertragsangelegenheiten
- 11. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 12. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- ➤ Ein Einwohner bemängelt die jetzige Beschilderung "Auf Eselechen". Dort steht das Schild "Wirtschaftsweg, forstwirtschaftlicher Verkehr frei". Somit dürften die Anlieger des Neubaugebietes grundsätzlich nicht durchfahren.
 - Der Vorsitzende wird sich um diese Angelegenheit kümmern und die Versetzung des Schildes beauftragen.

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-0520/23/31-019

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Rockeskyll für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 16.030 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (5.124 €) wiederum ein äußerst positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Rockeskyll dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 4:

Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern Vorlage: 1-0528/23/31-020

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, sich am Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu beteiligen und den Ortsbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der VG-Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Gründung des Forstzweckverbandes in die Wege zu leiten. Die notwendige Verbandsordnung wird dem Rat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Inzwischen konnte der Entwurf der Verbandsordnung mit der Kommunalaufsicht als Errichtungsbehörde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit seitens der VG-Verwaltung abgestimmt werden.

Der Sitzungsvorlage liegt dieser Entwurf als Anlage bei.

Neben dem Beschluss über die Verbandsordnung und damit auch über die Mitgliedschaft im Forstzweckverband ist weiterhin zu entscheiden, ob sich die Ortsgemeinde an dem Erwerb von Anlagegütern durch den Forstzweckverband, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, die im Eigentum der Ortsgemeinden Pelm und Birresborn stehen, beteiligt.

Haushaltsrechtlich bedarf es hierzu der Einstellung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 1.468,94 € in den Haushaltsplan 2024, der durch den Verkaufserlös (Verkauf Waldarbeiterfahrzeug der Ortsgemeinde Pelm, an dessen Erwerb sich die Ortsgemeinde Rockeskyll beteiligt hat) in Höhe von 1.413,10 € fast vollständig finanziert wird.

Tobias Schäfer von der VG-Verwaltung erläutert den Vertrag und beantwortet Fragen seitens des Rats.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

- Mitglied im Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu werden und stimmt der Verbandsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu.
- > sich am Erwerb der Anlagegüter, wie im Sachverhalt dargelegt, zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 5: Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet "Auf Esenlechen" -

Straßenplanung

Vorlage: 2-0531/23/31-021

Sachverhalt:

In diesem Jahr konnten vier Baugrundstücke entlang des oberen Stichweges veräußert werden. Diese Grundstücke werden aktuell bebaut.

Einer der Grundstückseigentümer ist auf die Ortsgemeinde zugekommen mit dem Anliegen, dass das Oberflächenwasser von der Straße über die privaten Grundstücke läuft. Der Grund hierfür ist, dass sich die Straßen derzeit noch im Vorstufenausbau befinden und keine Straßenoberflächenentwässerung vorhanden ist. Diese wird in der Regel erst bei der endgültigen Herstellung der Verkehrsanlagen hergestellt.

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll beabsichtigt daher, den oberen Stichweg "Auf Esenlechen" endgültig herzustellen. Der Bereich der Verkehrsanlage ist in nachstehendem Lageplanauszug markiert.



Für die endgültige Herstellung ist ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bittet um genauere Informationen was den Ausbau der Straße angeht und ob Schadensersatzansprüche von Bauherren gestellt werden können, wenn Oberflächenwasser zu den Gebäuden vor Fertigstellung dringt. Der Punkt wird auf die nächste Sitzung gelegt.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 6

TOP 6: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0468/23/31-018

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Zuwendung unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Friseursalon Diamonds Barber Stylist Hauptstraße 36 54586 Gerolstein	14.08.2023	100,00€	Grünanlagen Rockeskyll

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende trägt keine Informationen vor.

TOP 8: Anfragen, Verschiedenes

Es werden keine Anfragen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:

Marcel Ballmann (Vorsitzender)

Silvia Limburg (Protokollführecin)

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Ausdruck vom:

Planversion:

Forstamt 16 FA Gerolstein
Betrieb(e) 124 GDE Rockeskyll

21.09.2023 14:48:39 A-Plan 19.07.2023

			Ges	chäftssegm	
		Menge	Ertrag	Aufwand	Ergebnis
		fm	€	€	€
Holz					
	Produktion	600	0	18.757	
	Verkauf	521	39.821	0	
	Ergebnis Holz		39.821	18.757	21.064
Sonstig	ger Forstbetrieb				
7	Sachgüter				
	Waldbegründung			2.160	-2.160
	Waldpflege			1.495	-1.495
	Waldschutz gegen Wild			970	-970
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.250	-2.250
	Naturschutz und Landschaftspflege			500	-500
	Erholung und Walderleben				
	Umweltbildung				, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	Jagd				
	Wege		1.500	1.500	C
	Leistungen für Dritte				
	Übrige behördliche Aufgaben				
	Übrige Interne Leistungen			700	-700
	Übriger Forstbetrieb		14.191	1.700	12.491
	Waldkalkung				
	Sonstige Investitionen				
	Projekte				
	wechselweiser Einsatz				
	Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		15.691	11.275	4.416
Ergebr	is Forstbetrieb variabel	REPORT OF THE PROPERTY OF THE	55.512	30.032	25.480
Beträg	e der Kommune				
	Beträge der Kommune		500	9.950	-9.450
	Abschreibungen				
***************************************	Ergebnis Beträge der Kommune		500	9.950	-9.450
Betriet	sergebnis nach LWaldG		56.012	39.982	16.030

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 0
I Differenz I Oppvolumen zu vernianten i Oppen inki. Aborgnung	0 €
Directize Lomitoranion za verplanten Lomien ina. Aberanang	0 0

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt) Stand der Datenbankabírage: 21.09.2023 14:53:55

			Plan 2024	024				Ergeoniss	Ergeonisse vorjanie	
									4-1 1000	401 0000
		Finzahlung	Auszahlung	Ergebnis	Kennzahlen	ahlen	2023 Plan	2022 ISt	151 1707	151 0707
Finanzmittel (nachrichusch)		9	, Ugi	Ψ	€/fm*	€/ha	₩	Ę	€	¢
		,								
In condition on										
HINGSHOULD										
Waldkaikund			***************************************	***************************************		-				4
Neu- Ind Aishail von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Eroshnie Investitionen										
Ligenius miresancius.				Control of the Contro	The Control of the Co		A coll min arks are Cohine	ankingen daretellen		
Bestandesveränderungen Rohholz					Flanung erro	griakuliauv ur	Flanung erroigt iakuntauv und son I iu. grobere oorma ikungu sanokara.	an interest of the latest	in Zoilo Werkairf enthalte	e
1 canadace (mir Cinnahma aber kain Edran)					Vorjahreshol	zer werden ka	senwirksam verkaun (El		Vojahresholzer werden Kassehwirksam Verkaun, Crimiannien monthin Edway in Edway (2012)	
Lagerapgarig (not militarinie, and vent mag)					Produziere -	folzmende wird	Inicht in dieser Planperio	wird nizierte Holzmende wird nicht in dieser Planperiode kasserwirksam (in Zeile Verkauf enthalten)	sile Verkauf enthalten)	
I agertigang (nur Erhag, aber keine Einnahmen)					- Donner	8.0				
	-									

Wirtschaftsplan 2024

le: 21.09.2023 14:53:55	
Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55	,

.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)	779 fm	139,1 ha	F 6 6m / h2
Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)	Hiebsatz pro Jahr	Holzboden (HoBo)	Usback and Holder Lobo

Nachhaltssicht Holz Ausdruck vom: 21.09.2023 15:03:20

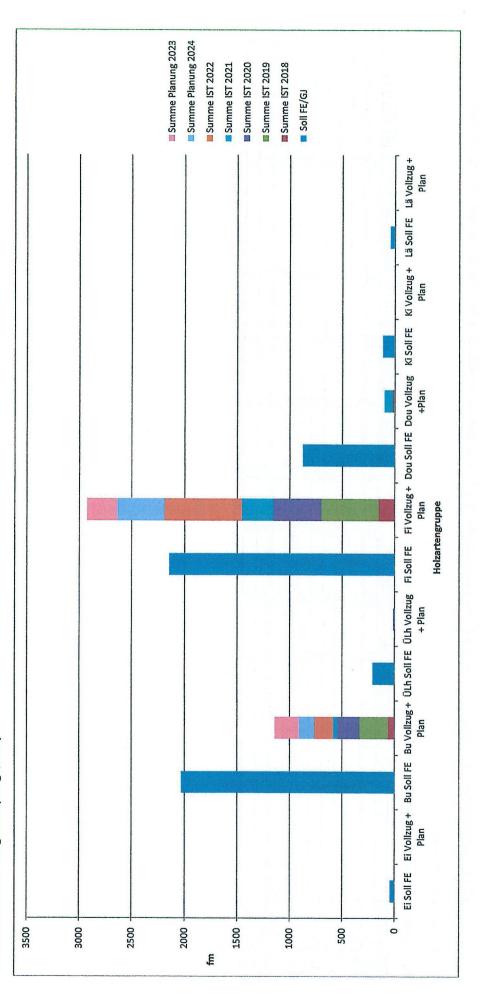
Hiebsatz pro Hektar HoBo 16 FA Gerolstein 124 GDE Rockeskyll Forstamt Betrieb

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäffsjahr	El Bu		ÜLh	<u> </u>	Dou	M	E.		Nachbuchung Holz Gesamtergebnis	S
Soll FE/GJ	9	290		30	306	125	16	9	0	779
IST 2022	0	178	-77	0	730	0	0	0	0	808
IST 2021	0	40		0	300	81	0	0	0	421
IST 2020	-	206		12	459	0	0	0	0	678
IST 2019	က	277		0	546	0	0	2	0	828
IST 2018	0	59		0	151	17	0	0	0	227
Summe IST	4	760	100	12	2.186	98	0	2	0	3.062
Durchschnitt IST/GJ	1	152		2	437	20	0	0	0	612
Planung 2023	0	230		0	290	0	0	0	0	520
Planung 2024	0	150		0	450	0	0	0	0	000

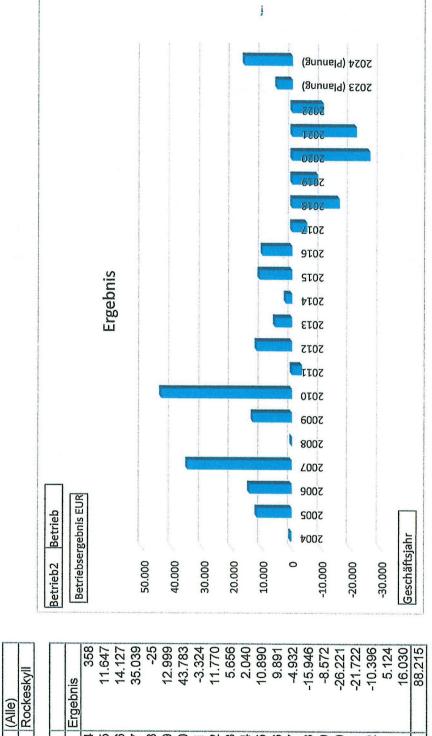


B. Summarischer Vergleich (Diagramm)

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2 Betrieb

Betriebsergebnis	EUR	
Geschäftsjahr		Ergebnis
	2004	358
	2005	11.647
	2006	14.127
	2007	35.039
	2008	-25
	2009	12.999
	2010	43.783
	2011	-3.324
	2012	11.770
	2013	5.656
	2014	2.040
	2015	10.890
	2016	9.891
	2017	-4.932
	2018	-15.946
	2019	-8.572
	2020	-26.221
	2021	-21.722
	2022	-10.396
2023 (Planung)	DATA PRICA	5.124
2024 (Planung)	in her jet zagannyo	16.030
Gesamtergebnis	CHANNELO	88.215



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Rockeskyll

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Steinkrüger (GJB Rockeskyll, Jagdbogen !)		250,00
Jagdbezirk Jansen (GJB Rockeskyll, Jagdbogen II)		250,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, SonMB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		500,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	3.000,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	500,00
Waldbrandversicherung	56419000	100,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	6,300,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt- Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		9.950,00

Wirtschaftsplan 2024 Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Kontenübersicht
Ausdruck vom: 21.09.2023 15:03:20

Forstamt

Betrieb

16 FA Gerolstein

124 GDE Rockeskyll

regelbesteuert

Besteuerungsart - Plan Beträge ohne MwSt.

Produ	kt / Le	eistung			Konto	Bet	räge
	İ	3	Ertrag /			Plan-Ertrag	Plan-Aufwand
Nr.		Bezeichnung	Aufwand	Nr.	Bezeichnung	€	€
		Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	500	
			Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune	**************************************	9.950
55510 E	Ergebni	is				500	9.950
		Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	39.821	
			Aufwand		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		18.757
55511 E	Ergebni	is	Taleston			39.821	18.757
	55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl Arbeitnehmer		1.481
				524700	Sonstige Verbrauchsmittel		100
				529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.169
55513 E	Ergebni	is				0	The second secon
0		Biologische Produktion	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl Arbeitnehmer		5.195
					Sonstige Verbrauchsmittel		280
					Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	***************************************	650
55519 E	Ergebni	s				0	6.125
		Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl Arbeitnehmer		100
				524700	Sonstige Verbrauchsmittel		100
55521 E	Ergebni	is		100		0	200
	55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	14.191	
					Erträge aus Verkäufen (19%)	1.500	
			Aufwand		Sonstige Verbrauchsmittel		1.150
					Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.050
55522 E	Ergebni	is				15.691	2.200
Gesan	ntergel	bnis				56.012	39.982

Entwurf Verbandsordnung des Zweckverbandes "Forstzweckverband Gerolsteiner Land" vom ...

Die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den "Zweckverband Forstzweckverband Gerolsteiner Land" mit Wirkung vom 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 5 Organe des Verbandes	3
§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung	3
§ 7 Verbandsversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 9 Ausschüsse	5
§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses	5
§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers	5
§ 12 Geschäftsordnung	6
§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals	6
§ 15 Verbandshaushalt	7
§ 16 Bekanntmachungen	7
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	7
§ 18 Schlussbestimmungen	8
§ 19 Salvatorische Klausel	9
§ 20 Inkrafttreten	Ç

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Verband beitreten.
- (2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Gerolsteiner Land". Er hat seinen Sitz in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- c) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2023 entfallen auf

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Berlingen	108,50	2
Birresborn	862,94	9
Densborn	312,70	4
Hohenfels-Essingen	140,70	2
Корр	26,10	1
Mürlenbach	197,50	2
Neroth	242,30	3
Pelm	449,00	5
Rockeskyll	139,00	2
Summe Verband	2.478,74	30

Eine Veränderung der reduzierten Holzbodenfläche, die zu einer Änderung der Anzahl der Stimmen führt, ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Forstamt zu berücksichtigen.

Die Neuberechnung der Stimmenanteile wird den Verbandsmitgliedern durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher oder einem Ausschuss übertragen sind.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach den §§ 110, 112, 113 GemO.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers

Für die Beschreibung der Aufgaben des Verbandsvorstehers finden die §§ 47 bis 49 GemO entsprechende Anwendung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass innerhalb von einem halben Jahr nach Errichtung des Zweckverbandes keine Geschäftsordnung beschlossen wird, findet die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Die zur Deckung der Aufwendungen mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Änderungen der reduzierten Holzbodenfläche werden bei der Umlageermittlung und Umlagefestsetzung erst zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.
- (2) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen) sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maß-

gabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Werden die Waldarbeiterlöhne nicht in voller Höhe durch den tatsächlichen Einsatz der Waldarbeiter finanziert (Unterdeckung), so wird diese Unterdeckung von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

- (3) Investitionen werden von den Verbandsmitgliedern durch Investitionszuweisungen entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.
- (4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

§ 15 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst, Arbeits- und Versorgungsverhältnissen sind von der Verbandsmitgliedern zu regeln. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt eine Regelung nicht zustande, so ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

, den
Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Übersicht Investitionskostenschüsse u. Verkaufserlöse Gemeinden Forstverband Gerolsteiner Land - Kauf/Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinden Pelm u. Birresborn

in den flinf grau unterlegten Übersichten wird dargestellt, mit welchen Anteil in € jedes Verbandsmitglied den Erwerb der Anlagegüter mitfinanziert. Dabei wird als Verkaufspesis der Buchwert zum 31.12.2023
zu Grunde gelegt. Die zwei gelb unterlegten Übersichten zeigen auf, wie sich die Verkaufserföse auf die Gemeinden, die am Erwerb der Anlagegüter beteiligt waren, verteilen.
Dabei erfolgte die Beteiligung unter Berücksichtigung des damailigen Verteilungsschlüssels (in v. H. Werten). Spillwinde u. Funkfällkeil in Pelm sowie der Anhänger in Birresborn wurden allein von diesen Gemeinden erworben und finanziert. Die grün unterlegte Übersicht zeigt auf, welches Verbandsmitglieder welche Verkaufseriöse erzielt u. mit welcher Gesamtsumme die Beteiligung am Erwerb aller Anlagegüter und dieser Übersicht aufgezeigt, ob in Summe ein Überschuss bzw. ein zu finanzierender Betrag zu berücksichtigen ist.

Kauf Walc	Kauf Waldarbeiterfahrzeug Pelm	11.396,00 €
Ermittlu	Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde	ss je Gemeinde
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	498,83 €
Birresborn	862,94	3.967,36 €
Densborn	312,70	1.437,64 €
Hohenfels-		
Essingen	140,70	646,87 €
Kopp	26,10	119,99 €
Mürlenbach	197,50	908,01 €
Neroth	242,30	1.113,97 €
Pelm	449,00	2.064,28 €
Rockeskyll	139,00	€39,05 €
Summe:	2.478,74	11.396,00 €
Fläche ha=redu	Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche	

Kat	Kauf Waldarbeiter- schutzwagen Birresborn	10.749,00 €
Ermittlur	Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde	ss je Gemeinde
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	470,51 €
Birresborn	862,94	3.742,12 €
Densborn	312,70	1.356,02 €
Hohenfels-		
Essingen	140,70	610,14 €
Kopp	26,10	113,18 €
Mürlenbach	197,50	856,45 €
Neroth	242,30	1.050,73 €
Pelm	449,00	1.947,08 €
Rockeskyll	139,00	602,77 €
Summe:	2.478,74	10.749,00 €
Fläche ha≂redu.	Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche	

Ortsgeme	Verkautserlose je Gemeinde Verkaur Anlageguter Ortsgemeinde Pelm, Ausgangswert ist der Buchwert des jeweiligen Anlagegutes zum 31.12.2023	f Anlagegüter ler Buchwert des 12.2023
Wa	Waldarbeiterfahrzeug	11.396,00 €
	Verteilung Verkaufsbetrag	38
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Berlingen	10,00	1.139,60 €
Hohenfels-		
Essingen	13,90	1.584,04 €
Neroth	22,60	2.575,50 €
Pelm	41,10	4.683,76 €
Rockeskyll	12,40	1.413,10 €
Summe:	100,00	11.396,00 €
v.HAntei	v.HAnteil=damaliger Finanzierungs-	
anteil b	anteil beim Erwerb im HHJ 2017	
	Spillwinde	2.088,84 €
	Funkfällkeil	1.854,22 €
Ges	Gesamtverkaufsbetrag	15.339,06 €

Kauf Spillwinde Pelm		2.088,84 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde	chuss je Gem	einde
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	91,43 €
Birresborn	862,94	727,20 €
Densborn	312,70	263,51 €
Hohenfels-	_	
Essingen	140,70	118,57 €
Корр	26,10	21,99 €
Mürlenbach	197,50	166,43 €
Neroth	242,30	204,19 €
Pelm	449,00	378,37 €
Rockeskyll	139,00	117,14€
Summe:	2.478,74	2.088,84 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Anhänger Birresborn		107,00€
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde	chuss je Gem	einde
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	4,68€
Birresborn	862,94	37,25€
Densborn	312,70	13,50€
Hohenfels-		
Essingen	140,70	6,07 €
Корр	26,10	1,13€
Mürlenbach	197,50	8,53€
Neroth	242,30	10,46 €
Pelm	449,00	19,38€
Rockeskyll	139,00	900'9
Summe:	2.478,74	107,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Waldarbeiterschutz- wägen Ortsgemeinde Birresborn, Ausgangswert ist der Buchwert des Waldarbeiterschutzwagens zum 31.12.2023	aldarbeitersc ert ist der Bu rum 31.12.20	hutz- wagen chwert des 23
Waldarbeiterschutzwagen		10.749,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag	betrag	
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Birresborn	33,34	3.583,72 €
Densborn	33,33	3.582,64€
Mürlenbach	33,33	3.582,64 €
Summe:	100,00	10.749,00 €
v.HAnteil=damaliger Finanzierungs- anteil beim Erwerb im HHJ 2018		

u u nder

-55,83 €

1.468,94 € 26.195,06 €

1.413,10 € 26.195,06 €

Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde Fläche ha Berlingen 100,50	Rischuss je G Fläche ha 108,50 862,94 312,70 140,70 26,10 26,10 27,50 242,30 449,00	Gemeinde Betrag € Bathag € 233,92 € 105,25 € 105,25 € 115,25 € 147,74 € 181,74 € 183,87 € 103,98 € 1.854,22 €	
	Fläche ha 108,50 862,94 312,70 140,70 26,10 197,50 242,30 449,00	Betrag € 81,15 € 645,52 € 233,92 € 105,75 € 147,74 € 133,58 € 103,98 € 1.884,22 €	
Serlingen	108,50 862,94 312,70 140,70 26,10 197,50 242,30 449,00	81,16 € 645,22 € 645,22 € 133,92 € 105,25 € 147,74 € 181,25 € 133,98 € 103,98 € 1185,42 €	
	862,94 312,70 140,70 26,10 197,50 242,30 449,00	645,52 € 233,92 € 105,25 € 19,52 € 141,74 € 131,55 € 1335,87 € 113,98 € 1.884,22 €	
Birresporn	312,70 140,70 26,10 197,50 242,30 449,00	233,92 € 105,25 € 147,74 € 1335,87 € 1335,87 € 1335,87 € 1335,87 €	
Densborn	140,70 26,10 197,50 242,30 449,00	105,25 € 19,52 € 147,74 € 181,75 € 133,98 € 103,98 € 1.884,22 €	
Hohenfels-	140,70 26,10 197,50 242,30 449,00	105,25 € 119,52 € 147,74 € 181,73 € 135,87 € 1185,42 €	
Essingen	26,10 197,50 242,30 449,00	19,52 € 14,74 € 181,75 € 181,25 € 103,98 € 1,854,22 €	
Корр	242,30	147,74 € 181,75 € 318,78 € 318,78 € 103,98 € 1.854,22 €	
Mürlenbach	242,30	181,25 € 335,87 € 103,98 € 1.854,22 €	
Neroth	449,00	335,87 € 103,98 € 1.854,22 €	
Pelm	130.00	103,98 € 1.854,22 €	
Rockeskyll	722,00	1.854,22 €	
Summe:	2.478,74		
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			
Gesamtübersicht Verkaufserlöse/Investitionskostenzuschuss je Gemeinde	e/Investitions	kostenzuschuss je Ger	neinde
			Übersch
		Investitionskosten-	bzw. z
	Verkaufs-	zuschuss insgesamt	finanziere
Gemeinde	erlöse €		Betra
Berlingen	1.139,60 €	1.146,62 €	-7,02
Birresborn	3.690,72 €	9.119,46 €	-5.428,7
Densborn	3.582,64 €	3.304,58 €	278,06
Hohenfels-			
Essingen	1.584,04 €	1.486,90 €	97,14
Корр	0,00 €	275,82 €	-275,8
Mürlenbach	3.582,64 €	2.087,16 €	1.495,4
Neroth	2.575,50 €	2.560,60 €	14,90
Pelm	8.626,82 €	4.744,98 €	3.881.8